

Bekanntmachung Nr. 068/2020 vom 16.12.2020

Bekanntmachung

Satzung vom 16.12.2020

**über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das
Kalenderjahr 2021**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- vom 14. Juli 1994 (GV.NW.1994, S. 666), des § 25 Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze beschlossen:

**§ 1
Grundsteuer**

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 270 v. H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 460 v. H.

**§ 2
Gewerbesteuer**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 440 v. H. festgesetzt.

**§ 3
Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

**Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):**

Der Wortlaut der Bekanntmachung (**068/2020**) zur Satzung vom 16.12.2020 über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2021 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2020 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.11.2015, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 16.12.2020

Der Bürgermeister

Froesch